

## Arbeitssicherheits- und Umweltschutz-Richtlinie für die Erbringung von Leistungen von Auftragnehmer:innen bei VERBUND-Standorten und/oder Baustellen in Österreich

Fassung vom 1. Dezember 2022

(Ersetzt die „Sicherheitstechnische Richtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen bei VERBUND in Österreich“, Stand 2.8.2016)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundsätzliche Pflichten und Regelungen</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Ansprechperson des:der AG vor Ort</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Arbeitsverantwortliche:r/Aufsichtsperson des:der AN vor Ort</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Information und Unterweisung</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Koordination</b>	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Meldepflichten</b>	<b>6</b>
<b>9</b>	<b>Arbeitsfreigaben, Unfallverhütungsreverse</b>	<b>6</b>
<b>10</b>	<b>Arbeitsmittel</b>	<b>7</b>
<b>11</b>	<b>Zusätzliche Maßnahmen für umfangreiche Arbeiten und Arbeiten mit besonderen Gefahren</b>	<b>7</b>
<b>11.1</b>	<b>Arbeitssicherheits- und Umweltschutz-Konzept</b>	<b>7</b>
<b>11.2</b>	<b>Sicherheitstechnische Begehungen</b>	<b>8</b>
<b>11.3</b>	<b>Erfassung und Aufarbeitung von Abweichungen</b>	<b>8</b>
<b>11.4</b>	<b>Kurzunterweisungen</b>	<b>8</b>
<b>12</b>	<b>Arbeitsunfälle</b>	<b>8</b>
<b>13</b>	<b>Gefahrstoffe</b>	<b>8</b>
<b>14</b>	<b>Abfallsammlung, -trennung und -entsorgung</b>	<b>9</b>
<b>15</b>	<b>Gewässer- und Bodenschutz</b>	<b>9</b>
<b>16</b>	<b>Mitgeltende Beilagen</b>	<b>10</b>

## 1 Einleitung

Diese "Arbeitssicherheits- und Umweltschutz-Richtlinie für die Erbringung von Leistungen von Auftragnehmer:innen bei VERBUND-Standorten und/oder Baustellen in Österreich" beschreibt grundlegende Informationen und Anforderungen, die für einen sicheren Einsatz des:der Auftragnehmer:in (AN) und Schutz der Umwelt relevant sind. Ziel ist es, einheitliche Vorgaben bzgl. Anforderungen zum Schutz von Personen, Sachwerten und der Umwelt zu schaffen.

Diese Richtlinie ersetzt die bisherige „Sicherheitstechnische Richtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen bei VERBUND in Österreich“ (Stand 2.8.2016) und ist nicht abschließend.

Diese Richtlinie ist Bestandteil aller Verträge/Bestellungen zwischen VERBUND und dem:der Auftragnehmer:in und gilt bei Erbringung von Leistungen von Auftragnehmer:innen bei VERBUND-Standorten und/oder Baustellen in Österreich. Der:die Arbeitsverantwortliche:r des:der AN hat bei Arbeitsaufnahme vor Ort die Kenntnisnahme dieser Richtlinie mittels des ausgefüllten und unterschriebenen Bestätigungsschreibens (Beilage 6) sowie des Umweltreverses (Beilage 2) zu dokumentieren und der zuständigen Ansprechperson des:der Auftraggebers:Auftraggeberin (AG) vor Ort zu übergeben.

Die Erfüllung der gegenständlichen „Sicherheitstechnischen Richtlinie“ zählt zum Leistungsumfang des:der AN.

## 2 Grundsätzliche Pflichten und Regelungen

Der:die AN ist verpflichtet, sämtliche für Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz geltenden Vorschriften, Gesetze und sonstigen relevanten Rechtsvorschriften einzuhalten. Der:die AN hat die Pflicht zur nachweislichen Überwachung dieser Vorgaben.

Alle notwendigen oder gebotenen Maßnahmen zum Objektschutz auf der Arbeits-/Baustelle (Diebstahl von Materialien bzw. Gerätschaften, unbefugtes Betreten) sowie Maßnahmen gegen Umweltschäden (Ölaustritt, etc.) und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer:innen als auch der im Arbeitsumfeld befindlichen Passant:innen sowie zur Verhütung von Unfällen (z. B. Maßnahmen gegen Absturz und Ertrinken von Personen, Pölung, etc.) sind Sache des:der AN, sofern dies nicht in der Ausschreibung/Bestellung abweichend vereinbart wird.

Der:die AN verpflichtet sich, alle genannten Pflichten auch an die von ihm:ihr beauftragten Subunternehmen bzw. Lieferant:innen zu überbinden.

Zur Ermittlung der Unfallhäufigkeit, bzw. der Lost Time Injury Frequency (LTIF), ist der:die AN verpflichtet, die von ihm:ihr und der von ihm:ihr beauftragten Subunternehmen geleisteten Arbeitsstunden bei VERBUND-Standorten und/oder Baustellen zu erfassen und dem:der AG bekannt zu geben.

Arbeitnehmer:innen des:der AN bzw. des Subunternehmens des:der AN und/oder der Lieferant:innen des:der AN, die sich grob ungebührlich verhalten oder durch ihr Verhalten die Durchführung der Leistungen der AN beeinträchtigen, sind auf Verlangen der zuständigen Ansprechperson des:der AG sowie deren:dessen Vertretung von Standorten und/oder Baustellen zu verweisen.

Bei Nichteinhaltung bzw. Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie oder gesetzliche Arbeitnehmer:innenschutzbestimmungen (beispielsweise bei nicht ordnungsgemäßer bzw. nicht vollständiger Nutzung der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung oder nicht ordnungsgemäßer Sicherung von Gefahrenstellen) werden je nach Schwere des Vergehens folgende Eskalationsstufen vereinbart, wobei Verwarnungen und Strafen des Arbeitsinspektorats bei der Einstufung miteinbezogen werden:

1. Stufe: Mündliche Rüge;
2. Stufe: Schriftliche Verwarnung;
3. Stufe: Einstellung der Arbeiten;
4. Stufe: Außerordentliches Rücktrittsrecht.

Rügen können durch den AG bei leichten oder erstmaligen Vergehen (unsichere Handlungen bzw. unsichere Zustände) mündlich ausgesprochen werden und werden beim AG schriftlich mit Namen und Datum dokumentiert.

Verwarnungen können durch den AG bei wiederholten Vergehen oder bei unmittelbar bestehendem Handlungsbedarf mündlich ausgesprochen werden und werden dem:der Arbeitsverantwortlichen des:der AN schriftlich zur Kenntnis gebracht. Der:die AN hat die Mängelbehebung in einem Mängel- und Maßnahmenbericht (Vorlage: Beilage 5) zu dokumentieren und den Stand der Behebung direkt an die Ansprechperson des:der AG (z.B. bei den Projekt-/Baubesprechungen) zu berichten. Die in den Anlassfall involvierten Mitarbeiter:innen des:der AN oder seiner:ihrer Subunternehmer:innen sind einer Nachunterweisung durch den:die AN zu den gegenständlichen Verstößen zu unterziehen. Der Unterweisungsnachweis ist dem:der AG vorzulegen. Dem:der AN steht hierfür kein Anspruch auf Mehrkosten zu.

Bei wiederholten Verstößen nach vorangegangener Verwarnung oder bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften (Gefahr im Verzug) sowie bei grob fahrlässigem Verhalten (erforderliche Sorgfalt in besonders schweren Mäßen verletzt) oder Vorsatz des:der AN kann durch den AG die sofortige Einstellung von Teilen oder aller Arbeiten des:der AN bis zur Behebung der Gefahr bzw. Setzung von Maßnahmen zur zukünftigen Verhinderung von Verstößen erwirkt werden. Die Einstellung der Arbeiten ist durch den:die Arbeitsverantwortliche:n dem:der für Arbeitssicherheit zuständigen Person in der Geschäftsleitung des:der AN zu melden und die Geschäftsleitung muss dazu eine persönliche Stellungnahme abgeben. Darüber hinaus haben sich alle Mitarbeiter:innen des:der AN und seiner:ihrer Subunternehmer:innen einer mindestens 30-minütigen Nachunterweisung durch den:die AN zu allgemeinen Arbeitssicherheitsaspekten der Leistungserbringung sowie zum Anlassfall zu unterziehen. Der Unterweisungsnachweis ist dem:der AG vorzulegen. Dem:der AN stehen hierfür kein Anspruch auf Mehrkosten und Terminänderung oder sonstiger Vertragsanpassung zu.

Seitens AG sind der:die zuständige Arbeitsverantwortliche, der:die Projektleiter:in sowie deren:dessen Vertretung, der:die Montageleiter:in, der:die Baustellenkoordinator:in, die Örtliche Bauaufsicht (ÖBA) sowie alle weiteren Personen die seitens AG im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) bzw. im Projektorganigramm genannt sind ermächtigt die Eskalationsstufen 1 bis 3 auszusprechen.

Wenn der AN vorsätzlich oder im wiederholten Fall grob fahrlässig gegen Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsanweisungen verstößt, besteht für den AG das Recht auf außerordentlichen Rücktritt aus wichtigem Grund und der AG kann mit sofortiger Wirkung von der Bestellung zurücktreten.

Zusätzlich zu den oben genannten Eskalationsstufen behält sich der AG vor, im Auftragsfall mit dem AN für das Nichteinhalten sicherheitstechnischer Vorschriften eine Pönale zu vereinbaren, die sich nach dem arbeitssicherheitstechnischen Anspruch des Auftrags richtet.

Sicherheitstechnische Mängel werden zur Behebung schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist gerügt. Kommt der:die AN seiner:ihrer Verpflichtung der Mängelbehebung nicht rechtzeitig nach, erfolgt vorrangig eine Ersatzvornahme zur Behebung der Mängel auf Kosten und Gefahr des:der AN.

Die Arbeits- und Lagerplätze, die Aufenthaltsräume sowie die Zugänge zu diesen, sind von dem:der AN in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Verkehrs- und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten, betriebliche Zugänge und Einrichtungen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider) dürfen nicht verstellt werden.

Die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen ist Sache des:der AN.

### 3 Ansprechperson des:der AG vor Ort

Rechtzeitig vor Tätigwerden des AN wird eine Ansprechperson des:der AG vor Ort, genannt. Dies kann der:die zuständige Arbeitsverantwortliche, Projektleiter:in oder Koordinator:in vor Ort sein.

VERBUND-Ansprechperson vor Ort, sofern bereits festgelegt, Name:	Telefon:	Mail:

#### 4 Arbeitsverantwortliche:r/Aufsichtsperson des:der AN vor Ort

Der:die AN nennt dem:der AG seine:ihre für die Lieferungen/Leistungen vor Ort verantwortliche:n Vertreter:innen, für deren Erreichbarkeit der:die AN während der Arbeitszeit zu sorgen hat. Der:die Arbeitsverantwortliche ist für die Unterweisung und Einhaltung der Vorschriften, durch die Mitarbeiter:innen und Subunternehmen des:der AN, verantwortlich. Er:sie muss während der Auftragsdurchführung vor Ort, zumindest aber innerhalb einer angemessenen Zeit erreichbar sein. Sollte der:die Arbeitsverantwortliche im Laufe der Auftragsabwicklung wechseln (z. B. bei Schichtdienst), so ist dies entweder bereits bei der Planung, spätestens jedoch vor einem Wechsel, der VERBUND-Ansprechperson vor Ort, mitzuteilen.

Für Baustellen hat der:die AN gemäß § 4 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) eine für die Sicherheit zuständige Aufsichtsperson zu nominieren. Diese Funktion kann auch durch den:die örtliche:n Bauleiter:in oder den:die Arbeitsverantwortliche:n wahrgenommen werden.

Wird von dem:der AG ein:e Baustellenkoordinator:in eingesetzt, sind deren:dessen Aufforderungen zum Arbeitnehmerinnenschutz von allen Beschäftigten vor Ort Folge zu leisten. Die Kontrolle zur Umsetzung von Maßnahmen obliegt der Verantwortung der jeweiligen Aufsichtsperson des:der AN.

Bei wesentlicher Änderung von geplanten Arbeitsschritten, Arbeitsvorgängen oder zeitlichen Veränderungen von Tätigkeiten hat der:die AN den:die AG sowie den:die Baustellenkoordinator:in umgehend zu informieren. Der SiGe-Plan ist in Abstimmung mit dem AG und AN durch den:die Baustellenkoordinator:in bedarfsweise zu aktualisieren.

Die Benennung des:der Arbeitsverantwortlichen/Aufsichtsperson muss der zuständigen VERBUND-Ansprechperson vor Ort zeitnah bekanntgegeben werden, spätestens jedoch vor Aufnahme der Arbeiten.

Der:die benannte Arbeitsverantwortliche/Aufsichtsperson des:der AN muss Deutsch in Wort und Schrift beherrschen um Informationen und Unterweisungen zu verstehen und hat sich vor Arbeitsantritt bei der VERBUND-Ansprechperson vor Ort zu melden. Im Rahmen der jeweiligen Zutrittsregelungen ist eine vorherige Anmeldung bei der zuständigen Dienststelle oder Ansprechperson vor Ort notwendig. Zutrittsberechtigungen sind Teil der Information und Unterweisung und werden vor Ort veranlasst. Im Weiteren ist eine tägliche An- und Abmeldung erforderlich.

Arbeitsverantwortliche:r bzw. Aufsichtsperson des:der AN vor Ort, Name:	Telefon:	Mail:

#### 5 Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen

AN sind gemäß § 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer:innen bestehenden Gefahren zu ermitteln, zu beurteilen und zu dokumentieren („Arbeitsplatzevaluierung“). Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer:innen (z. B. Jugendliche, werdende Mütter) sowie die Eignung der Arbeitnehmer:innen im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation zu berücksichtigen. Etwaige vorgeschriebene arbeitsmedizinische Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen sind wahrzunehmen.

Je nach Arbeitsaufgabe können Gefährdungen für Mitarbeiter:innen des:der AG, des:der AN als auch für im Arbeitsumfeld befindliche Passant:innen entstehen. Die Ermittlung der möglichen Gefährdungen hat sofern erforderlich bei einem Ortstermin unter Beiziehung der Ansprechperson des:der AG vor Ort, sie verfügt über genaue Orts- und Ablaufkenntnisse, zu erfolgen.

Bei Arbeiten mit besonderen Gefahren sind gemäß Punkt 11 zusätzlich ein Arbeitssicherheits- und Umweltschutz-Konzept zu erstellen sowie detaillierte Angaben zu den einzelnen Arbeiten mit besonderen Gefahren, siehe Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), zu machen (Beilage 4). Dazu zählen u.a.: Arbeiten bei denen Absturz-, Verschüttungs- oder Versinkungsgefahr besteht, Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen gem. Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), Arbeiten mit ionisierenden Strahlen, Arbeiten an und in der Nähe von Hochspannungsleitungen, Arbeiten bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht, Brunnenbau unterirdische Erdarbeiten, Tunnelbau, Arbeiten mit Tauchgeräten, Arbeiten in

Druckkammern, Arbeiten bei denen Sprengstoff eingesetzt wird oder in Ex-Bereichen, die Errichtung oder der Abbau von schweren Fertigbauelementen (nicht abschließende Aufzählung).

Die Ermittlung möglicher Gefährdungen sowie das Festlegen von Schutzmaßnahmen muss dokumentiert werden. Die festgelegten Schutzmaßnahmen müssen zu Beginn der Auftragsausführung schriftlich vorliegen und dem:der AG auf Verlangen übermittelt werden. Die Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und vor Beginn der Arbeiten und danach fortlaufend stichprobenartig durch den:die Verantwortliche:n des:der AN zu überprüfen.

Der:die AN hat alle Einrichtungen zu schaffen und Vorkehrungen zu treffen, die zur Durchführung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften oder sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutze der Beschäftigten erforderlich sind. Dazu zählt insbesondere auch die Vermeidung der Gefährdung anderer Mitarbeiter:innen oder Passant:innen.

Der:die AN hat geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) in ausreichender Anzahl gemäß den gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen bzw. nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung für seine:ihre Mitarbeiter:innen sowie seine:ihre Subfirmen beizustellen. Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist ordnungsgemäß und vollständig zu benutzen.

## **6 Information und Unterweisung**

Die Information und Unterweisung des:der Arbeitsverantwortlichen/Aufsichtsperson des:der AN über spezifische örtliche Gefahren, Sicherheitstechnik und Organisatorisches erfolgt durch den:die AG in deutscher Sprache und ist durch den:die AN zu bestätigen.

Der:die AN hat die Pflicht, seine:ihre Mitarbeiter:innen sowie seine:ihre Subfirmen, Lieferant:innen und Besucher:innen über die sichere Durchführung der Arbeiten sowie über die allgemeinen, ortsabhängigen und gewerksspezifischen Arbeitnehmer:innenschutz- und Unfallverhütungsvorschriften nachweislich zu informieren und unterweisen. Diese Information und Unterweisung hat vor Aufnahme der Tätigkeiten und dem Betreten des Arbeitsbereiches zu erfolgen. Kopien der Informations- und Unterweisungsnachweise sind auf Verlangen an den:die AG zu übergeben.

Der:die Arbeitsverantwortliche/Aufsichtsperson des:der AN hat alle für die Durchführung der beauftragten Arbeiten eingesetzten Mitarbeiter:innen (inkl. ggf. Subunternehmen) namentlich zu listen und gemäß der jeweils örtlich geltenden Zutritts und Baustellenregelungen dem:der AG vor Ort zu melden. Eine Änderung der gemeldeten Mitarbeiter:innen ist anzuzeigen.

## **7 Koordination**

Den:die AN trifft je nach Auftrag eine umfassende Pflicht zur Koordination und Zusammenarbeit mit allen auf der Baustelle Tätigen gemäß § 8 ASchG, § 3 BauKG bzw § 4 BauV. Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen ist der:die AN darüber hinaus verpflichtet, den:die AG sowie die eingesetzten Verantwortlichen (Kordinator:innen, Projektleiter:innen) bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach ASchG, BauKG bzw BauV bestmöglich zu unterstützen.

Insbesondere gewährleistet der:die AN, dass die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG umgesetzt sowie der SiGe-Plan eingehalten werden. Ist auf das betreffende Projekt das BauKG nicht anzuwenden, gelten jedenfalls die Bestimmungen des ASchG.

## **8 Meldepflichten**

Die mit der Lieferung/Leistung verbundenen behördlichen Meldepflichten bzw. Auflagen obliegen dem:der AN.

Der:die AN hat, gemäß § 3 BauV, Arbeiten die länger als fünf Tage andauern oder besonders gefährliche Arbeiten (z. B. Asbestarbeiten) beinhalten, spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden und dies dem:der AG nachzuweisen.

## **9 Arbeitsfreigaben, Unfallverhütungsreverse**

Arbeiten dürfen grundsätzlich nur nach schriftlicher Freigabe durch eine:n Arbeitsverantwortliche:n des:der AG aufgenommen werden. Je nach Tätigkeit kann diese Freigabe durch die Unterweisungsunterlage oder/und mittels eines zusätzlichen Freigabescheines oder Unfallverhütungsrevers erfolgen.

Für folgende Arbeiten sind zusätzlich Freigaben erforderlich (nicht abschließende Aufzählung):

- Heißarbeiten
- Arbeiten in Behältern
- Arbeiten auf Gerüsten
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen
- Arbeiten am Wasser
- Taucharbeiten
- Arbeiten an und in der Nähe von elektrischen Anlagen
- Arbeiten an und in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen
- Bodengebundene Arbeiten in elektrischen Freiluftschaltanlagen

## 10 Arbeitsmittel

Alle eingesetzten Arbeitsmittel (wie z. B. Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen,..) müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Erforderliche Befähigungsnachweise sind zu erbringen und vor Beginn der Arbeitsausführung vorzulegen (z. B.: Kranführerschein, Staplerschein, etc.).

Die Benutzung aller von dem:der AG dem:der AN zur Ausführung des Vertrages zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel wie Kräne, Einrichtungen, Behelfe und anderer Beistellungen erfolgt auf Gefahr des:der AN. Der:die AN haftet für ein etwaiges Fehlverhalten des Bedienungspersonals, auch wenn eine Bedienung/Aufstellung durch das hierzu abgestellte Personal des:der AG erfolgt. Die Benutzung aller von dem:der AG zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel ist rechtzeitig anzumelden und bedarf fallweise einer schriftlichen Vereinbarung. Der Einsatz ist von dem:der AN so einzuplanen, dass möglichst keine Überstundenleistungen für Mitarbeiter:innen des:der AG anfallen. Für die Beistellung und Verwendung einwandfreier Seilschlaufen, Gehänge, Anhängpunkte und dgl., für das ordnungsgemäße Anhängen der Lasten sowie die Einweisung aller im Umfeld von Hebetätigkeiten beschäftigten Arbeitnehmer:innen ist ausschließlich der:die AN verantwortlich.

Verwendete Werkzeuge und Betriebsmittel müssen geeignet sein, dem Stand der Technik entsprechen und gemäß den rechtlichen Vorgaben geprüft sein. Auf Verlangen ist für den vorschriftsmäßigen Zustand ein gültiger Prüfnachweis vorzulegen.

## 11 Zusätzliche Maßnahmen für umfangreiche Arbeiten und Arbeiten mit besonderen Gefahren

Für Arbeiten deren Dauer mehr als 30 Arbeitstage beträgt und bei denen mehr als 20 Arbeitnehmer:innen gleichzeitig beschäftigt werden, oder deren Umfang 500 Personentage übersteigt werden nachfolgende zusätzlichen Maßnahmen (Punkte 11.1 bis 11.4) von dem:der AN verpflichtend gefordert.

- Erstellung eines Arbeitssicherheits- und Umweltschutz-Konzepts (Punkt 11.1)
- Durchführung wiederkehrender und unangekündigter sicherheitstechnische Begehungen durch die Sicherheitsfachkraft (SFK) oder die Sicherheitsvertrauensperson (SVP) des:der AN (Punkt 11.2)
- Laufende Erfassung und Aufarbeitung eingemeldeter arbeitssicherheits- oder umweltrelevanter (siehe Beilage 3) Abweichungen in Mängel- und Maßnahmenberichten sowie Berichterstattung über Stand der Mängelbehebung bei den Projekt-/Baubesprechungen (Punkt 11.3)
- Regelmäßige Kurzunterweisungen der Mitarbeiter:innen des:der AN zu aktuellen Themen („Toolbox Meetings“) (Punkt 11.4)

Für Arbeiten mit besonderen Gefahren (siehe Punkt 5 „Arbeitsplatzevaluierung“) sind von dem:der AN unabhängig von ihrer Dauer ein SiGe-Plan bzw. ein Arbeitssicherheits- und Umweltschutz-Konzept nach Punkt 11.1 zu erstellen sowie detaillierte Angaben zu den einzelnen Arbeiten mit besonderen Gefahren zu machen (Beilage 4).

### 11.1 Arbeitssicherheits- und Umweltschutz-Konzept

Das Arbeitssicherheits- und Umweltschutz-Konzept ist mit dem Erstangebot zu übermitteln und hat eine Beschreibung der auszuführenden Arbeiten und der gewählten Arbeitsverfahren inklusive Abbruchpläne, eine Übersicht über alle am Liefer- und Leistungsumfang beteiligten Subunternehmer:innen sowie eine vollständige Gefährdungsbeurteilung aller Arbeiten (siehe Punkt 5 „Arbeitsplatzevaluierung“) mit einer jeweiligen Risikobewertung und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu enthalten. Darüber hinaus sind die Prozesse hinsichtlich

Verhalten bei Arbeitsunfällen und Aufarbeitung von Unfällen sowie Beinaheunfällen als auch ein Notfallplan mit Rettungsmaßnahmen für alle gefährlichen Tätigkeiten darzustellen.

Der Umgang bei Lagerung, Transport und Verarbeitung von gefährlichen Arbeitsstoffen, die der CLP-Verordnung unterliegen, ist zu beschreiben. Das Arbeitssicherheits- und Umweltschutz-Konzept ist laufend an etwaige Änderungen anzupassen. Der aktuelle Stand der Technik in den Bereichen Arbeitssicherheit und Umweltschutzes ist zu berücksichtigen. Ist nach § 7 BauKG die Erstellung eines SiGe-Plans erforderlich, wird das Arbeitssicherheits- und Umweltschutz-Konzept zum Bestandteil des SiGe-Plans. Änderungen des Konzepts während der Abwicklung sind dem:der AG und dem:der Baustellkoordinator:in zu übermitteln.

### **11.2 Sicherheitstechnische Begehungen**

Wiederkehrende und unangekündigte sicherheitstechnische Begehungen der Baustelle durch die Sicherheitsfachkraft (SFK) oder die Sicherheitsvertrauensperson (SVP) des:der AN haben zumindest einmal pro Monat stattzufinden. Diese Begehungen sind zu protokollieren und die Protokolle dem:der AG bei den Baubesprechungen zu übergeben.

### **11.3 Erfassung und Aufarbeitung von Abweichungen**

Alle durch den:die AN selbst oder durch Dritte festgestellte und eingemeldete arbeitssicherheits- oder umweltrelevante (siehe Beilage 3) Abweichungen sind in Mängel- und Maßnahmenberichten (Vorlage: Beilage 5) zu erfassen und Maßnahmen zur Mängelbehebung abzuleiten. Der:die benannte Arbeitsverantwortliche/Aufsichtsperson des:der AN hat bei den Projekt-/Baubesprechungen über den Stand der Mängelbehebung zu berichten.

### **11.4 Kurzunterweisungen**

Der:die benannte Arbeitsverantwortliche/Aufsichtsperson des:der AN hat regelmäßige Kurzunterweisungen der Mitarbeiter:innen des:der AN zu aktuellen Themen („Toolbox Meetings“) durchzuführen.

## **12 Arbeitsunfälle**

AN haben entsprechend der Arbeitsplatzevaluierung Vorkehrungen zur Ersten Hilfe (Notruf, Bergegeräte, Erste Hilfe Ausrüstung, Alarmierungseinrichtung, Rettungsmittel usw.) zu treffen. Zusätzlich hat der:die AN für eine ausreichende Zahl an Ersthelfer:innen vor Ort zu sorgen.

Der:die AN ist verpflichtet sämtliche Arbeitsunfälle (auch jene mit weniger als drei Arbeitsunfähigkeitstagen) seiner Mitarbeiter:innen und der Mitarbeiter:innen seiner Subunternehmer:innen bei Einsätzen auf VERBUND-Standorten unverzüglich dem:der zuständigen Projektleiter:in des:der AG und dem:der Baustellenkoordinator:in zu melden. Die Meldepflicht an den:die AG besteht explizit für alle Unfälle, auch für jene, welche nicht der Meldepflicht des § 363 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) unterliegen. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist nachzumelden.

Bei Arbeitsunfällen mit mehr als drei Arbeitsunfähigkeitstagen hat die Meldung zusätzlich binnen fünf Tagen dem Träger der Unfallversicherung unter Verwendung des Unfallmeldungsformulars der AUVA zu erfolgen. Des Weiteren sind von dem:der AN schwere oder tödliche Arbeitsunfälle unverzüglich dem Arbeitsinspektorat zu melden.

Nach Arbeitsunfällen hat gemäß § 4 (5) ASchG eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung der Arbeitsplatzevaluierung zu erfolgen. Der:die AN hat dem:der AG ohne Aufforderung das Ergebnis der Nachevaluierung bzw. Unfalluntersuchung inklusive Ursachenanalyse und der Ableitung von Maßnahmen zu übermitteln.

## **13 Gefahrstoffe**

Der Einsatz von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen (KMR-Stoffe) ist nur nach erfolgter Evaluierung (Substitutionsprüfung, Maßnahmenfestlegung) und mit Einverständnis des:der AG zulässig. Die Substitutionsprüfung ist zu dokumentieren und beim Einsatz von KMR-Stoffen auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Eingesetzte Gefahrstoffe sind grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und vor Arbeitsbeginn dem:der AG bekannt zu geben.

Gefahrguttransporte sind gemäß den geltenden internationalen Transportvorschriften (ADR) sowie nationalen Vorschriften abzuwickeln. Der:die Gefahrgutbeauftragte:r des:der AG ist über den Transport gefährlicher Güter in Kenntnis zu setzen, sofern dieser nicht unter die Freigrenzenregelung gem. Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR („1.000-Punkte-Regel“) fällt.

Sicherheitsdatenblätter und ggf. die Gefahrstoff-Betriebsanweisungen der eingesetzten Gefahrstoffe sind in deutscher Sprache und Fassung für Österreich frei zugänglich vorzuhalten.

Mitarbeiter:innen, die mit Gefahrstoffen arbeiten, sind vor Arbeitsaufnahme entsprechend zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise bzw. H-(Hazard)-Sätze und Sicherheitshinweise bzw. P-(Precautionary)-Sätze zu beachten.

#### **14 Abfallsammlung, -trennung und -entsorgung**

Der:die AN ist verpflichtet, sämtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Abfallsammlung, -trennung und -entsorgung, insbesondere die Regelungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) einzuhalten. Den:die AN trifft bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten jedenfalls die Pflicht zur Einhaltung der §§ 5 und 6 RBV betreffend Rückbau und Trennung der Abfälle.

Sämtliche Kosten, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Bau- und Abbruchtätigkeiten bzw. Instandhaltungsmaßnahmen sowie für die ordnungsgemäße Sammlung, Trennung, Aufbereitung und Entsorgung von bei allen Tätigkeiten des:der AN anfallenden Abfällen entstehen, sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Der:die AN ist verpflichtet,

- alle im Rahmen seiner:ihrer Tätigkeiten anfallenden Abfälle fortlaufend, spätestens jedoch unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, d. h. umweltgerecht, zu entsorgen,
- Abfälle, sofern der:die AN nicht selbst berechtigt ist, nur an für die entstandenen Abfallarten befugte Abfallsammler/-behandler zu übergeben,
- für alle Abfälle ist die Nachweisführung über die Entsorgung gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen,
- dem:der AG Art, Menge, Herkunft und Verbleib sämtlicher im Zuge seiner:ihrer Arbeiten anfallenden Abfälle, Bau- und Abbruchmaterialien nachzuweisen und schriftlich nach Ende der Arbeiten innerhalb einer Frist von zwei Wochen, bei mehrjährigen Tätigkeiten spätestens am Ende des jeweiligen Kalenderjahres an den:die AG zu übermitteln, sowie
- dem:der AG die nach der RBV erforderlichen Dokumentationen zu übermitteln.

Die Übermittlung der nach der RBV erforderlichen Dokumentationen und bei Abfällen eines entsprechenden Entsorgungsnachweises ist eine der Voraussetzungen für die Bezahlung der Schlussrechnung.

Den erwähnten Pflichten unterliegt der:die AN ebenfalls, auch wenn Abfälle einer erlaubnisfreien Rücknahme zugeführt werden.

#### **15 Gewässer- und Bodenschutz**

Es muss beim Umgang und der Lagerung von gefährlichen oder umweltschädlichen Arbeitsstoffen sichergestellt werden, dass diese nicht in die Umwelt, z. B. Luft, Gewässer, Kanalisation oder Erdreich gelangen können. Die Lagerung darf nur in entsprechenden und gekennzeichneten Behältern sowie erforderlichenfalls in geeigneten und ausreichend dimensionierten Auffangwannen erfolgen. Der:die AN muss geeignete Aufsaug-/Bindemittel und/oder Eindämmmaterialien in ausreichender Menge vorhalten, um potenzielle Leckagen bewältigen zu können.

Es ist bei unbeabsichtigtem Freisetzen von Flüssigkeiten oder Gasen jedenfalls unverzüglich der:die Arbeitsverantwortliche des:der AG zu verständigen, um betriebliche Notfallmaßnahmen einleiten zu können. Ausgeflossene Öle oder Chemikalien sind mit laut Sicherheitsdatenblatt geeigneten Mitteln zu binden und anschließend einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

## **16 Mitgeltende Beilagen**

1. VERBUND Baustellenordnung
2. Umweltrevers für Arbeiten an VERBUND-Standorten
3. Auflistung umweltrelevanter Vorfälle
4. Angabe aller Arbeiten mit besonderen Gefahren
5. Auftragnehmer:innen Mängel- und Maßnahmenbericht
6. Bestätigungsschreiben

## Beilage 1: VERBUND Baustellenordnung

1. Jeder:jede Auftragnehmer:in, im Folgenden kurz AN, hat sich vor Arbeitsbeginn auf der Arbeitsstätte/ Baustelle bei dem:der Auftraggeber:in, im Folgenden kurz AG, anzumelden und nach Arbeitsende abzumelden.
2. Der:die AN ist verpflichtet und verantwortlich die gesetzlichen und vereinbarten Arbeitnehmer:innenschutzbestimmungen einzuhalten. Dies gilt auch für die Beistellung und Verwendung von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Gerüstungen und dgl.
3. Der:die AN hat auf die Eignung seiner eingesetzten Arbeitnehmer:innen zu achten (gesetzl. Untersuchungen) Seine eingesetzten Arbeitsmittel müssen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
4. Werden Einrichtungen, Arbeitsmittel usw. nach durch den:die AG erteilter Erlaubnis benutzt, so sind diese bestimmungsgemäß zu verwenden. Vorhandene Mängel sind dem:der AG zu melden.  
Für Krane und Stapler muss eine schriftliche „Fahrerlaubnis,“ durch den:die AG erteilt werden.
5. Einrichtungen, die dem Schutz der Arbeitnehmer:innen dienen, dürfen nur nach Rücksprache, mit dem:der Verantwortlichen des:der AG bzw. Baustellen- / Ausführungskordinator:in, entfernt werden. Es sind entsprechend wirksame Ersatz-Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Bei allen sicherheitstechnisch relevanten Änderungen ist der:die Verantwortliche des:der AG bzw. Koordinator:in einzubinden.
6. Es ist strikt verboten Maßnahmen / Einrichtungen, die zum Fernhalten von Unbefugten dienen, zu entfernen.
7. Ergeben sich im Zuge des Arbeitsablaufes Gefahren mit denen nicht gerechnet wurde, sind von dem:der AN die Gefährdungsbeurteilungen zu aktualisieren bzw. neu zu erstellen und entsprechende Maßnahmen im Einvernehmen mit dem:der AG festzulegen.
8. Bei möglicher Gefährdung, bzw. in gekennzeichneten Bereichen, sind die Arbeitnehmer:innen verpflichtet, die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. Dies gilt auch bei gegenseitiger Beeinflussung.
9. Lagerungen haben auf den zugewiesenen Plätzen zu erfolgen. Es darf daraus keine Gefährdung für Arbeitnehmer:innen erfolgen. Auf Lagerplätzen insbesondere in Hallen müssen Fluchtwege von mind. 1 m Breite offengelassen werden.
10. Jedes Unternehmen ist für Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle verantwortlich.  
Eigene Abfälle sind regelmäßig zu entsorgen (umweltgerechte Entsorgung).
11. Unterweisung vor Arbeitsbeginn: Die genannte Aufsichtsperson des:der AN wird durch den:die AG über die relevanten Sicherheitsbestimmungen und Besonderheiten informiert bzw. unterwiesen. Der Arbeitsbeginn darf erst nach Freigabe des Arbeitsplatzes durch den:die AG erfolgen.  
Der:die AN hat für die Weiterleitung der Informationen / Unterweisung, an alle seiner Sphäre zugeordneten Mitarbeiter:innen und Subfirmen, zu sorgen. Diese Informationen und Unterweisungen sind zu Beginn des Einsatzes auf der Arbeitsstätte / Baustelle nachweislich durchzuführen und dem:der AG vorzulegen.
12. Der:die AN ist verpflichtet sämtliche Arbeitsunfälle (auch jene mit weniger als drei Arbeitsunfähigkeitstagen) seiner Mitarbeiter:innen und der Mitarbeiter:innen seiner Subunternehmer:innen bei Einsätzen auf VERBUND-Standorten unverzüglich dem:der AG zu melden.

## Beilage 2: Umweltrevers für Arbeiten an VERBUND-Standorten

VERBUND verpflichtet sich im Umweltschutz und mit der Zertifizierung von Umweltmanagementsystemen zur Einhaltung der relevanten Umweltvorschriften, sowie zum schonenden Umgang mit Ressourcen und zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen. Dies gilt für unsere eigenen Mitarbeiter:innen und alle Mitarbeiter:innen der bei uns tätigen Auftragnehmer:innen.

- **Jede:r** ist für die **Einhaltung der Umweltvorschriften** bei der Arbeit **verantwortlich**.
- Alle **betrieblichen Anordnungen und Unterweisungsinhalte** sind zu beachten und einzuhalten.
- Für alle verwendeten **Arbeitsstoffe** sind Sicherheitsdatenblätter (SDB) vor Ort aufzulegen.

Die umweltrelevanten Angaben sind zu berücksichtigen und in Deutschland bei Gefahrstoffen durch eine Betriebsanweisung zu konkretisieren.

- Es ist bei unbeabsichtigtem **Freisetzen von Flüssigkeiten oder Gasen** jedenfalls unverzüglich der:die Arbeitsverantwortliche zu verständigen. Ausgeflossene Öle oder Chemikalien sind mit laut SDB geeigneten Mitteln zu binden.
- **Abfälle** sind getrennt in Behältern oder auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu sammeln und müssen ausnahmslos an eine:n befugte:n Abfallsammler:in/-behandler:in übergeben werden. Für alle Abfälle ist die Nachweisführung über die Entsorgung gemäß den gesetzlichen Vorgaben in Deutschland bzw. Österreich durchzuführen.
- Im **Brandfall** ist gemäß Brandalarmplan und Brandschutzordnung vorzugehen.
- **Generell:** Bei jeglichen Unklarheiten ist der:die Arbeitsverantwortliche bzw. der:die Ansprechpartner:in von VERBUND zu kontaktieren.

Der:die Unterzeichnende hat heute diesen Revers in Empfang genommen, an Ort und Stelle durchgelesen und die Kenntnisnahme mit seiner:ihrer Unterschrift bestätigt.

Er:sie hat alle umweltrelevanten Anordnungen und Maßnahmen einzuhalten und dafür zu sorgen, dass diese von ihm:ihr bzw. den ihm:ihr Unterstellten beachtet und eingehalten werden.

**Bei Nichtbeachtung muss die Arbeit eingestellt werden!**

	<b>Unterweisende:r</b>		<b>Unterwiesene:r</b>
Name		Name	
Firma / OE		Firma / OE	
<b>Ort, Datum</b>		<b>Unterschrift der:s Unterwiesenen</b>	

## Beilage 3: Auflistung umweltrelevanter Vorfälle

Nicht abschließende Aufzählung umweltrelevanter Vorfälle, die als Abweichungen in Mängel- und Maßnahmenberichten zu erfassen und aufzuarbeiten sind:

1. Austritt von Stoffen (in alle Umweltmedien wie Boden, Grundwasser, Wasser, Luft)
  - a. insbesondere Stoffe mit GHS-Kennzeichnung „umweltgefährdend“
  - b. Ölaustritt
  - c. Undichte Dichtung / Leckagen
  - d. Chemikalien verschüttet
  - e. Leckage am Notstromdiesel
  - f. Treibstoffaustritt
  - g. SF<sub>6</sub>-Austritt
  - h. Abwasseraustritt
  - i. Überlauf Kanal bei Starkregen
  - j. Ammoniak, Wasserstoff-Austritt
  - k. Ab-/Antransport von Betriebsstoffen
  - l. Verkehrsunfälle (z. B. Fahrzeug stürzt ins Wasser)
2. Brandereignisse
  - a. Kabelbrand
  - b. Wandlerbrand
  - c. Transformatorbrand
  - d. Explosion oder Entzündung gefährlicher Stoffe
3. Wasser
  - a. Thermische Überlastung (durch Kühlwasser)
  - b. Trockenfallen (Fischwanderhilfe, Biotope)
  - c. Schwall
  - d. Abwasseraustritt
  - e. Schädigung von Tieren (z. B. Fischsterben nach Spülungen)
  - f. Ausfall von Pumpwerken
4. Beschädigungen
  - a. Kabelbeschädigung (z. B. im Zuge von Grabungsarbeiten)
  - b. Freileitungsschäden (z. B. Beschädigung von Masten, Leiterseilen)
5. Schäden durch Naturkatastrophen
  - a. Muren
  - b. Sturmschäden
  - c. Lawinen
  - d. Vereisung, Eisfall
  - e. Schnee
6. Diverses
  - a. Lärmemissionen (längerer Zeitraum)
  - b. Schäden/Verletzungen an/von Tieren oder Pflanzen

## Beilage 4: Angabe aller Arbeiten mit besonderen Gefahren

Arbeiten mit besonderen Gefahren sind u.a.: Arbeiten bei denen Absturz-, Verschüttungs- oder Versinkungsgefahr besteht, Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen (gem. VGÜ), Arbeiten mit ionisierenden Strahlen, Arbeiten an und in der Nähe von Hochspannungsleitungen, Arbeiten bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht, Brunnenbau unterirdische Erdarbeiten, Tunnelbau, Arbeiten mit Tauchgeräten, Arbeiten in Druckkammern, Arbeiten bei denen Sprengstoff eingesetzt wird, die Errichtung oder der Abbau von schweren Fertigbauelementen (nicht abschließende Aufzählung)			
Arbeiten	Umsetzung von Firma/Person	Dauer der Arbeiten von	bis
Arbeiten	Umsetzung von Firma/Person	Dauer der Arbeiten von	bis
Arbeiten	Umsetzung von Firma/Person	Dauer der Arbeiten von	bis
Arbeiten	Umsetzung von Firma/Person	Dauer der Arbeiten von	bis
Arbeiten	Umsetzung von Firma/Person	Dauer der Arbeiten von	bis
Arbeiten	Umsetzung von Firma/Person	Dauer der Arbeiten von	bis
Arbeiten	Umsetzung von Firma/Person	Dauer der Arbeiten von	bis
Arbeiten	Umsetzung von Firma/Person	Dauer der Arbeiten von	bis
Arbeiten	Umsetzung von Firma/Person	Dauer der Arbeiten von	bis



## Beilage 6: Bestätigungsschreiben

Bestellnummer des:der AG

-----

Projektbezeichnung

-----

Hiermit bestätigen wir den Erhalt der verpflichtenden „Arbeitssicherheits- und Umweltschutz-Richtlinie für die Erbringung von Leistungen von Auftragnehmer:innen bei VERBUND-Standorten und/oder Baustellen in Österreich“, Fassung vom 1. Dezember 2022, samt Beilagen.

Dazu werden wir die Informationen auch an alle betroffenen Stellen in unserem Unternehmen weiterleiten.

Wir versichern, dass wir die gesetzlichen als auch die Auftraggeber-internen Regelungen zum Arbeits-, Brand- und Unfallschutz sowie Umweltschutz einhalten werden.

Alle Mitarbeiter:innen der:des AN und seiner:ihrer Subunternehmer:innen sind bis bzw. werden bei Arbeitsbeginn unterwiesen.

Ort/Datum

Unterschrift (Arbeitsverantwortliche:r Auftragnehmer:in)